



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5110.02

BVD/P115110
Basel, 7. September 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 6. September 2011

Motion Jörg Vitelli betreffend Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Stadtbildkommission

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Juni 2011 die nachstehende Motion Vitelli dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Die Stadtbildkommission besteht gemäss §15 Bau- und Planungsverordnung (BPV) aus dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements als Vorsitzenden, vier vom Regierungsrat gewählten Fachleuten aus dem Bereich Architektur, Städtebau, Freiraumplanung und Architekturgeschichte/Architekturpublizistik sowie des Kantonsbaumeisters zuzüglich eines Begutachters. Weiter zieht die Stadtbildkommission eine Vertretung aus der Denkmalpflege als beratendes Mitglied bei. Diese Stadtbildkommission ist nicht enger in die Kantonsverwaltung integriert und hat in den letzten Jahren eine Eigendynamik entwickelt. Die Stadtbildkommission bezieht sich gemäss §15 der vorerwähnten BPV auf die "Organisation des Stadt- und Ortsbildschutzes". Damit ist ausdrücklich die Stadt- und Dorfbild-Schonzone (Schonzone) gemäss §38 Bau- und Planungsgesetz (BPG) gemeint. Der Denkmalschutz ist gemäss §13 BPV für die Stadt- und Dorfbild-Schutzzone (Schutzzone) gemäss §37 BPG zuständig. Gemäss hängiger Zonenplanrevision sollten die Schutz- und Schonzonen um über 60% ausgedehnt werden. Aufgrund vorliegender Rechtslage ist daher davon auszugehen, dass die Stadtbildkommission in ihrer Kernaufgabe in Zukunft noch viel mehr Beurteilungen zu übernehmen hat. In der Schonzone ist es heute so, dass die Stadtbildkommission faktisch die zentrale Baubehörde darstellt und die Beurteilung nicht vom Bauinspektorat, sondern von der Stadtbildkommission vorgenommen wird. Dies geht jedoch nur an, wenn der Stadtbildkommission bezüglich ihrer Organisation u.v.a. der Eingriffstiefe und Eingriffsart klar definierte Schranken gesetzlich auferlegt werden. Der Regierungsrat hat in einer Gesetzesvorlage einerseits zu sorgen, dass die Stadtbildkommission nur in der Schonzone klar definierte eingegrenzte Aufgaben erhält und auch organisatorisch klarer, schlanker und nach klaren Kriterien wirken darf. Nur so kann für Bauherren in der Schonzone Transparenz bezüglich der Entscheide und Rechtssicherheit geschaffen werden.“

Relevant gemäss §12 BPV ist jedoch die Ausweitung der Zuständigkeit der Stadtbildkommission für Bauten, welche weder in der Schutz- noch Schonzone eingeteilt sind. Die Stadtbildkommission hat auch die Voraussetzungen gemäss §58 Abs. 1 BPG zu prüfen (Bauten sind so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht). Faktisch ist somit die Stadtbildkommission für alle baulichen Massnahmen (auch im nicht geschützten Perimeter) zuständig. Das Bauinspektorat ist selbst in

diesem Kernbereich oftmals nur eine Nebenbaubehörde und die Stadtbildkommission beurteilt zum Teil wenig nachvollziehbar auch profane bauliche Veränderungen. Dies war nie Absicht des Grossen Rates, als das BPG verabschiedet wurde (Inkrafttreten 1.1.2001). Es muss in §58 BPG klargestellt werden, dass die Beurteilung von Objekten, die nicht in der Schutz und Schonzone liegen, nicht von der Stadtbildkommission als eigentlicher Baubehörde vorgenommen wird, sondern allein von der bewilligenden Behörde, dem Bauinspektorat.

Der Unterzeichnate erwartet deshalb, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat binnen 6 Monaten eine Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vorlegt, welche die Aufgaben und Kompetenzen der Stadtbildkommission, eingeschränkt auf die Schonzone, klar und verbindlich regelt. Weiter soll in §58 BPG geregelt werden, dass in den "Nummer-Zonen" (inkl. Perimeter mit Bebauungsplänen) die abschliessende Beurteilung und Entscheidfindung von Baugesuchen allein dem Bauinspektorat obliegt.

Jörg Vitelli“

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Juni 2011 die oben genannte Motion gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) und § 36 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 (SG 152.110) dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet.

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, innert 6 Monaten dem Grossen Rat eine Vorlage zur Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 (SG 730.100) zu unterbreiten, welche im Wesentlichen die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeit der Stadtbildkommission umschreiben soll. Dabei soll auf Gesetzesstufe insbesondere festgeschrieben werden, dass sich die Kompetenzen der Stadtbildkommission ausschliesslich auf Baugesuche innerhalb der Schonzone beschränken und es im Übrigen allein in der Kompetenz des Bauinspektorats liegt, Baugesuche zu beurteilen und darüber zu entscheiden.

Die Kompetenz des Regierungsrates, Kommissionen für bestimmte Aufgaben einzusetzen, ergibt sich in grundsätzlicher Hinsicht aus § 34 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG, SG 153.100). Vorbehältlich abweichender Vorschriften kommt diesen Kommissionen

lediglich beratende Funktion zu (§ 34 Abs. 2 OG). Nach Absatz 3 desselben Paragraphen kann der Regierungsrat Regelungen für die Kommissionen treffen, sofern keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen.

Die Vorschriften über Organisation, Aufgaben und Zuständigkeit der Stadtbildkommission sind heute in den §§ 12 bis 17 der Bau- und Planungsverordnung (BPV; SG 730.110) geregelt. Wie im nachfolgenden Kapitel dargestellt wird, befindet sich diese Verordnung zurzeit in Revision. Aufgrund der Formulierung von § 34 Abs. 3 OG ist es aber auch möglich, einschlägige Vorschriften statt auf Verordnungsstufe auf Gesetzesstufe zu erlassen. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein spezifisches höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen das Vorhaben. Gemäss § 43 GO kann in einer Motion eine Frist zur Erfüllung festgelegt werden, welche vorliegend auf sechs Monate festgesetzt worden ist. Die Motion steht damit im Einklang mit § 42 GO und ist folglich rechtlich zulässig.

2. Zum Inhalt der Motion

Die heutige Organisation der Stadtbildkommission und deren Aufgabenbereich wurden nicht nur in der vorliegenden Motion, sondern auch in anderen politischen Vorstössen und Äusserungen von verschiedenen Seiten kritisiert. So wurde etwa vorgebracht, Beurteilungen seien nicht immer nachvollziehbar; es würden keine regelmässigen Sprechstunden für Auskünfte oder Beratungen angeboten; und die Kommission setze sich zu sehr mit Detailfragen der Bauästhetik auseinander als mit Fragen, die für das Stadtbild von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Regierungsrat hat diese kritischen Hinweise bereits vor einiger Zeit zum Anlass genommen, die Organisation und Aufgaben der Stadtbildkommission grundsätzlich zu überprüfen. Im Auftrag des Regierungsrates hat das Bau- und Verkehrsdepartement am 12. Juli 2011 (publiziert im Kantonsblatt am 16. Juli 2011) das Vernehmlassungsverfahren zu den vorgeschlagenen Änderungen eröffnet, mit welchen den verschiedenen Anliegen umfassend Rechnung getragen werden soll.

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage soll die Stadtbildkommission zwar auch in Zukunft Bauvorhaben auf ihre Auswirkung auf das Stadtbild hin prüfen. Sie soll sich jedoch auf die Begutachtung von Baugesuchen mit Fragestellungen von grosser Tragweite und grundsätzlicher Natur konzentrieren können. Die Begutachtung einfacher Baugesuche soll künftig von der neuen, bei der Verwaltung angegliederten Fachstelle für Stadtbild und Bauästhetik vorgenommen werden. Diese soll über klare Ansprechpersonen und Auskunftszeiten verfügen. Damit würde eine Arbeitsteilung zwischen Verwaltung und Kommission umgesetzt, die sich bei zahlreichen anderen kantonalen Fachkommissionen bewährt hat. In Riehen und Bettingen wird die Funktion der neuen Fachstelle von der jeweiligen Ortsbildkommission wahrgenommen.

Die Stadtbildkommission und die erwähnte Fachstelle sollen die Auswirkungen von Bauvorhaben auf das Stadtbild „begutachten“ und nicht mehr abschliessend „beurteilen“. Die Gutachten werden von den zuständigen Bewilligungsinstanzen, in der Regel dem Bauinspektorat, bei ihrem Entscheid angemessen berücksichtigt. Damit würde es möglich, im Rahmen

einer Güterabwägung im Einzelfall auch von der Stellungnahme der Stadtbildkommission oder der Fachstelle abzuweichen und die ästhetischen Aspekte gegenüber anderen Aspekten im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens abzuwägen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Baubewilligungsbehörde nur in Einzelfällen von der Einschätzung durch die Fachinstanzen abweichen wird. Diese Regelung entspricht der bewährten Praxis bei der Behandlung anderer Fachgutachten beispielsweise betreffend Umwelt- oder Energieanliegen.

Die Stadtbildkommission soll neu aus sieben statt vier externen Mitgliedern zusammengesetzt sein, die hauptsächlich dem Fachbereich Städtebau, Baugestaltung und Freiraumgestaltung zugehören. Damit wird eine breitere Abstützung der Kommission erreicht. Die Mitglieder und deren Vorsitz werden vom Regierungsrat ernannt. Die Kantonsbaumeisterin resp. der Kantonsbaumeister und die Denkmalpflegerin resp. der Denkmalpfleger gehören der Kommission weiterhin als Mitglieder mit beratender Funktion an. Im Sinne einer klaren Rollenverteilung zwischen den Fachgremien und der politisch verantwortlichen Stelle wird die Departementsvorsteherin resp. der Departementsvorsteher künftig nicht mehr in der Stadtbildkommission Einstitz nehmen.

Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Neuorganisation des Verfahrens zur Beurteilung der Einhaltung der Ästhetik-Vorschriften sind ausschliesslich Änderungen auf Verordnungsstufe erforderlich. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass es stufengerecht ist, diese Organisationsfragen auf Verordnungsstufe zu regeln. Mit den vorgeschlagenen Änderungen kann den in der vorliegenden Motion geäusserten Anliegen vollumfänglich Rechnung getragen werden. Eine Änderung auf Gesetzesstufe hält der Regierungsrat weder für notwendig noch für angezeigt.

Aufträge des Grossen Rates an den Regierungsrat, welche wie hier durch Änderung von Verordnungen erfüllt werden können, sollten gemäss der Geschäftsordnung des Grossen Rates als Anzug und nicht als Motion überwiesen werden. Da den Anliegen, welche der vorliegenden Motion zu Grunde liegen, mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen gemäss der Vernehmlassungsvorlage Rechnung getragen werden kann, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Überweisung des vorliegenden Vorstosses als Anzug.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die Motion Jörg Vitelli betreffend Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Stadtbildkommission dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin